



Stefan Zillich

Unser digitales Erbe? – Access denied

DOI 10.1515/bd-2015-0048

Denis Diderot, französischer Schriftsteller, Philosoph und Aufklärer des 18. Jahrhunderts, führender Organisator und Autor der „Encyclopédie“, befand sich in finanzieller Not, als Freunde den Verkauf der Diderot’schen Bibliothek an Katharina II. von Russland vermittelten. Dadurch erlangte er selbst finanzielle Absicherung und zudem wurde schließlich die persönlich aufgebaute und gepflegte Bibliothek eines französischen Aufklärers im damaligen Russland zur Verfügung gestellt.

Wollte ein heute lebender Denis Diderot einen ähnlichen Verkauf seiner Bibliothek durchführen, hätte er ein massives Problem: Wenn er als fortschrittlicher Denker und Arbeiter die Bücher als elektronische Dateien erworben hätte, so hätte er nicht die Erlaubnis, sie weiterzureichen! – Warum? Weil Verleger und Online-Buchhandel, die „Content Provider“, die Nutzung von digitalen Büchern und Tonträgern deutlich einschränken. Das angewendete Digital Rights Management (DRM) verbietet weitgehend den Verleih, den Tausch, die Schenkung, den Verkauf und selbst die Vererbung der Inhalte. Das alles, indem nicht die Daten selbst, sondern nur die Nutzungsrechte als personalisierte Lizenzen verkauft werden.

Eingriff in den Umgang mit Kulturgütern

Die Content Provider haben gute wirtschaftliche Gründe, solche Restriktionen mittels ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen. Müssen sie doch das unkontrollierbare und massenhafte Vervielfältigen ihrer Erzeugnisse befürchten und die damit verbundenen erheblichen Umsatzeinbußen. An dieser Stelle soll nun keineswegs die hinlänglich bekannte Technikkritik fortgeführt werden. Vielmehr soll – durchaus ein wenig nachdenklich – auf einen gravieren-

den Aspekt hingewiesen werden, der von Nutzern ausgeblendet und von Anbietern diffus gehalten wird:

Der soziale und kulturelle Umgang mit den erworbenen Kulturgütern wird durch das Digital Rights Management der Content Provider deutlich eingeschränkt – sowohl zu Lebzeiten als auch ganz besonders nach dem Tod der Nutzer.

Man muss kein Denker vom Format eines Denis Diderot sein, um im Laufe seines Lebens eine Bibliothek oder eine Musiksammlung aufzubauen, die man später an Familie, Freunde oder andere Erben weiterreichen will. Hier wäre auch an die Sammlungen aus Instituten, Stiftungen oder Forschern zu denken, die nach dem Tod des Sammlungsinitiators fortgeführt werden.

Generationenübergreifende Nutzung verboten

Den Nachlass Verstorbener zu sortieren und zu verräumen ist sicher keine angenehme Beschäftigung. Bücher und Tonträger machen dabei einen Teil des Erbes aus, aus dem Hinterbliebene Aussagen über den Verstorbenen ziehen können. In familiären und freundschaftlichen Zusammenhängen bietet dies durchaus eine Form der Auseinandersetzung, um den Verlust des Verwandten oder Freundes zu verarbeiten, aber auch um sein Andenken aufrecht zu erhalten. Damit verbunden sind Erinnerungshilfen, auch Traditionen, überraschende und vielleicht sogar widersprüchliche Hinweise zu dessen Person und Leben, eventuell sogar Ideen, bei denen es lohnt, sie aufzugreifen und weiterzuentwickeln.

Doch die generationenübergreifende Nutzung der Inhalte, die Einsichtnahme durch Nachfolger, Familie und Erben sind per AGBs der Anbieter weitgehend verboten. Sichten, Entdecken, Erfahren, emotionale Auseinandersetzung, Trauerarbeit, Sortieren, Fortführen, ...: Access denied.

In die Sammlung von Büchern und Tonträgern investiert jeder einen gewissen Aufwand hinsichtlich der erlebten und erarbeiteten Inhalte, der damit verbundenen Erinnerungen, Zuneigung wie auch Abneigung, Sortierung und Anordnung. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass man im Alltag jene Situationen lieber ausblendet, die mit Auflösung und Weitergabe zum Beispiel nach dem eigenen Tod zusammenhängen.

Buch und Tonträger raus aus dem eigenen Regal

Dennoch ist es verblüffend, dass so viele Nutzer nahezu gedankenlos bereit sind, stabile und standardisierte Technologien und die damit verbundenen Inhalte vollständig abzuschaffen, um sie durch neue Technologien zu ersetzen. Und das, obwohl die neuen Technologien noch gar nicht beweisen konnten, ob sie dauerhaft bestehen werden, ob sie bisherige Standards wirklich ersetzen können und ob sie die Nutzerinteressen nachhaltig berücksichtigen.

Und es ist durchaus möglich, dass der Zugang zur aufwendig zusammengestellten Musik- und Büchersammlung bereits zu Lebzeiten unterbrochen wird: Dies kann geschehen, wenn der Nutzer den Anbieter wechselt – mit der Kündigung kann die Schließung des Accounts und damit des Zugangs zu den bislang erworbenen Inhalten erfolgen. Eine weitere Unsicherheit für den Zugang kann sich aus fortlaufenden Änderungen in den AGBs ergeben oder auch aus der Beendigung bestimmter Services, z. B. wenn sich diese als nicht mehr lukrativ für die Anbieter erweisen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Contentanbietern schlicht um wirtschaftlich handelnde Subjekte. Sollten diese einmal ihre Tätigkeit einstellen, ist auch der weitere Zugang zum erworbenen Content nicht mehr abgesichert.

Das Buch und der Tonträger im eigenen Regal weisen gegenüber diesen Unwägbarkeiten einen herausragenden Vorteil auf: Sie bleiben weiterhin nutzbar – selbst dann, wenn die Contentanbieter ihre Geschäftstätigkeit verändert oder gar eingestellt haben.

Doch für die Content Provider erscheint das Geschäftsmodell ertragreich: Während Schallplatten-, CD- oder Büchersammlungen noch generationenweise weitergegeben werden können, müsste die Nutzungslizenz ihrer digitalen Version von jedem nachfolgenden Nutzer für jede Datei erneut gekauft werden.

Die absehbare Folge: Diese Inhalte verschwinden unzugänglich und ungesehen aus dem Nachlass des Verstorbenen. Eine Beschäftigung damit oder eine Fortführung findet nicht statt. Das Andenken an den Verstorbenen wird lückenhaft und verblasst. Auf die skizzierten Aspekte der emotionalen und inhaltlichen Auseinandersetzung wird verzichtet.

Hygiene und genormte Sauberkeit

Die von den Contentanbietern entwickelte und finanzierte Werbung, aber auch die Medien und nach entsprechender Beratung zunehmend auch die Politik empfehlen deutlich die Nutzung digitalisierter Inhalte und bewerten den Umgang mit

auf Papier gedruckten Inhalten als eher unpraktisch, schwerfällig und altmodisch.

Angesichts eher aseptischer, krankenhausergrauer oder klinisch weißer Designs der technischen Geräte für digitale Inhalte drängen sich ein gewisser Hygienegedanke und die Idee genormter Sauberkeit geradezu auf. Und tatsächlich wurden in den vergangenen Jahren in US-amerikanischen Bibliotheken ganze Bestände systematisch vernichtet, weil sie „schmutzig“, „beschädigt“ oder anderweitig „nicht mehr brauchbar waren“. Schade, dass dabei zum Beispiel ganze Sammlungen kostbarer Zeitungen und Zeitschriften aus dem 18. und 19. Jahrhundert für immer vernichtet wurden.

Soll man nun als eine mitten im Alltag lebende und arbeitende Privatperson heute an den Fall des Falles in hoffentlich ferner Zukunft denken? Nämlich an den Zugang anderer Personen zu den eigenen, passwortgeschützten Geräten, Festplatten und Dateien, falls man selbst eines Tages nicht mehr darauf zugreifen kann?

„Alle Rechte enden mit Ihrem Tod.“

Wenn Sie sich auf diese Situation vorbereiten wollen, bleibt Ihnen lediglich die Kenntnis der AGBs unzähliger Anbieter, deren Studium durchaus fachliches Wissen erfordert. Große Anbieter wie zum Beispiel Apple definieren unterschiedliche Bedingungen für unterschiedliche Services aus demselben Unternehmen und nutzen dabei unterschiedliche Sprachen und Gerichtsstände. Mit dem Akzeptieren der AGBs stimmt man überdies zu, dass das „Konto nicht übertragbar ist und dass alle Rechte an Ihrer Apple ID oder Ihren Inhalten innerhalb Ihres Kontos mit Ihrem Tod enden.“

Da bleibt wenig Spielraum zum Vererben liebevoll gesammelter Literatur- und Musiksammlungen.

Selbstverständlich können Sie vorsorglich Ihre Computer inklusive Passwörter und Onlinekonten jemandem zu Lebzeiten anvertrauen. Doch damit verbindet sich ein gewisser Aufwand: Dokumentieren Sie Ihre Passwörter sicher. Denken Sie an die Weitergabe der regelmäßig geänderten Passwörter an die Person Ihres Vertrauens. Und bedenken Sie, dass von diesem Schritt eigentlich abgeraten werden muss, da genau dies in zahlreichen AGBs der Contentanbieter verboten ist, die Sie ja als „gelesen“ akzeptiert haben.

Vor diesem Hintergrund stimmt es nachdenklich, dass eine Diderot'sche Bibliothek heute kaum mehr den Weg zu einer spendablen Mäzenin finden würde: Keiner weiß von der Existenz der Literatursammlung oder wo sie gespeichert sein

könnte, und außerdem wäre das Passwort für den Zugang unbekannt und eventuell würde das Speichermedium aus Gründen einer effizienten Nachlassverwaltung ungesehen formatiert, gelöscht oder gekündigt ... und schließlich wäre die Nutzung der nachgelassenen Literatursammlung vermutlich auch gar nicht erlaubt.

Der Autor ist selbständiger Information Professional und Herausgeber der fachlichen Publikation „gfw THEMEN“, Berlin, stz-info.de.
Kontakt: stzhome@gmx.de

In eigener Sache:

Der Verein Zukunftswerkstatt Kultur- und Wissensvermittlung e. V. wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.01.2015 aufgelöst. Die verbliebenen Mitglieder sind weiter als Netzwerk Zukunftswerkstatt Kultur- und Wissensvermittlung aktiv und steuern als Netzwerk von nun an diese Kolumne bei.